

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Summerstage Kulturveranstaltungs GmbH für die Eventlocation

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Summerstage Kulturveranstaltungs GmbH (nachfolgend „Veranstalter“) und dem Kunden (nachfolgend „Mieter“) über die Nutzung der Eventlocation des Veranstalters in Österreich geschlossen werden.

2. Reservierung und Terminvereinbarung

2.1 Eine Reservierung eines Termins seitens der Summerstage Kulturveranstaltungs GmbH ist beidseitig unverbindlich und stellt keine verbindliche Buchung dar.

2.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Reservierung aus dem System zu löschen, wenn diese über einen längeren Zeitraum unbeantwortet bleibt bzw. nicht fixiert wird. Der Mieter wird in diesem Fall rechtzeitig informiert.

3. Fixierung des Termins

3.1 Der Termin wird verbindlich, sobald eine schriftliche Bestätigung seitens des Mieters per E-Mail erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Termin für weitere Anfragen blockiert und der Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande.

3.2 Mit der Fixierung des Termins gelten die Stornobedingungen lt. Punkt 4.:

3.3 Die Stornierung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich per E-Mail an die Summerstage Kulturveranstaltungs GmbH erfolgt.

4. Stornierung und Stornokosten

4.1 Bei einer Stornierung der Veranstaltung durch den Mieter gelten folgende Stornokosten:

- Stornierung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin: **40% der vereinbarten Gesamtkosten**
- Stornierung zwischen 3 Monaten und 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin: **60% der vereinbarten Gesamtkosten**
- Stornierung zwischen 13 Tagen und 2 Tagen vor dem Veranstaltungstermin: **80% der vereinbarten Gesamtkosten**
- Stornierung 1 Tag vor dem Veranstaltungstermin oder am Veranstaltungstag bzw. bei Nicht-Erscheinen: **100% der vereinbarten Gesamtkosten**

4.2 Die Stornierung ist nur dann wirksam, wenn Sie schriftlich per E-Mail an die Summerstage Kulturveranstaltungs GmbH erfolgt.

5. Haftung und Versicherung

5.1 Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Eventlocation verantwortlich. Jegliche Schäden an der Ausstattung oder der Eventlocation, die durch den Mieter oder seine Gäste verursacht werden, sind von diesem zu tragen.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, um Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, abzusichern.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

6.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

7. Behinderungen der Anreise

7.1 Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

7.2 Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen; der Gastwirt ist jedoch verpflichtet, die Gäste zu bewirten.

8. Rechte des Vertragspartners

8.1 Durch den Abschluss eines Bewirtungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Bewirtung und Bedienung sowie den Gebrauch der Einrichtungen des Bewirtungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

8.2 Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

7.3 Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

9. Pflichten des Vertragspartners

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsansprüchen durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich – falls noch nicht berücksichtigt – gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

9.2 Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Gastwirt Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Gastwirt Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen usw.

9.3 Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Gastwirt gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Gastwirtes entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast den Gastwirt zur Gänze schad- und klaglos.

9.4 Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirtes ist nicht gestattet.

9.5 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des OÖ Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetzes – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Gastwirtes zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

9.6 Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Gastwirtes angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat der Gastwirt die Möglichkeit, dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen bzw. Raummiete für die Aufbewahrung zu verrechnen.

10. Abänderung des Bewirtungsvertrages

10.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Bewirtung abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Bewirtungsvertrages rechtzeitig an, so kann der Gastwirt der Abänderung des Bewirtungsvertrages zustimmen. Den Gastwirt trifft dazu keine Verpflichtung.

10.2 Der Gastwirt kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine andere Bewirtung (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein bestimmter Raum (bestimmte Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits anwesende Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für die Ersatzbewirtung gehen auf Kosten des Gastwirtes.

11. Weitere Bestimmungen

11.1 Alle Änderungen des Bewirtungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.

11.2 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

11.3 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

11.4 Der Gastwirt ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Gastwirtes aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn der Gastwirt zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Gastwirt anerkannt ist.

11.5 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.